

Dezember 2016

Informationen Hundewesen

Sachkundenachweis für Hundehalterinnen und Hundehalter

Hundehalterinnen und Hundehalter mussten vor dem Erwerb eines Hundes einen Sachkundenachweis (SKN, obligatorischer Hundekurs) über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben.

Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hatte die für die Betreuung verantwortliche Person den SKN zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann.

Diese Vorschriften sind in Art. 68 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) vom 23. April 2008 (Stand am 1. Dezember 2015) festgehalten.

Ab 2017 gibt es keine schweizweit obligatorischen Hundekurse mehr

Das Parlament entschied sich für die Abschaffung der obligatorischen Kurse, der Bundesrat hat in der Folge anlässlich seiner Sitzung vom 23. November 2016 die Umsetzung beschlossen: Das nationale Hundekurs-Obligatorium endet am 31. Dezember 2016.

Diejenigen, welche ab dem 1. Januar 2017 erstmals einen Hund erwerben, müssen ihre Kenntnisse über die Hundehaltung nicht mehr anlässlich eines SKN erbringen. Wer im Laufe des Jahres 2016 einen Hund erworben hat, musste zwar als Ersthundehalter vorgängig den SKN noch erbringen, vom zweiten SKN, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert werden kann, ist er nun befreit.

Die weiteren Artikel in der Tierschutzverordnung bezüglich der Hundehaltung gelten jedoch weiterhin:

Auch ohne die obligatorischen Kurse, welche insbesondere auch das friedvolle Miteinander vermittelten, sind die Hundehalter verantwortlich für eine tierschutzkonforme Haltung und ein möglichst aggressionsfreies, gut soziales Verhalten ihres Hundes.

Art. 70 ff. TSchV führen die geltenden Minimalvorschriften zur Hundehaltung auf.

Die Kantone können Hundekurse weiterhin vorschreiben

Im Kanton Solothurn schreibt das Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) vom 7. November 2007 vor, dass Halterinnen und Halter von bewilligungspflichtigen Hunden eine Ausbildung abzuschliessen haben (§ 4 Abs. 4 Hundegesetz).
§ 5 Abs. 2 Bst. e Hundegesetz ermächtigt das zuständige Oberamt, in bestimmten Fällen einen Hundehalterkurs oder einen Erziehungskurs für Hunde anzuordnen.
Im Rahmen des Vollzuges der Tierschutzgesetzgebung kann der Veterinärdienst fehlbaren Hundehalterinnen oder Hundehaltern Hundekurse verordnen.

Der Veterinärdienst begrüsst es, wenn Hundehalter und Hundehalterinnen freiwillig einen oder auch mehrere der weiterhin angebotenen Kurse mit ihren Hunden besuchen. Es gibt kaum Hunde, welche sich nicht mit grosser Begeisterung an diesen Kursen beteiligen und dabei sehr viel lernen.

Für die Gemeinden ergeben sich keine Pflichten im Zusammenhang mit den Hundekursen.

Informationen Hundewesen

Einführung AMICUS - Datenbereinigung

Bereits ist fast ein Jahr vergangen, seit die Datenbank AMICUS in Betrieb ist. Seit dem 1. Januar 2016 erfassen die Gemeinden die Hundehalter in der Hundedatenbank. Die Tierärzte erfassen anlässlich der Kennzeichnung die Hunde in der Datenbank. Bei importierten Hunden überprüfen die Tierärzte die Daten der Hunde und ergänzen sie gegebenenfalls. Die Tierärzte können Hunde nur erfassen bzw. deren Daten überprüfen, wenn vorgängig die Halter von den Gemeinden erfasst worden sind.

Die Daten der vor dem 1. Januar 2016 in ANIS registrierten Hunde wurden von AMICUS übernommen. Diese übernommenen Daten wurden in der Vergangenheit nicht konsequent gepflegt. Damit diese Daten neu genutzt werden können, müssen sie mit Hilfe der Bezugslisten der Gemeinden in AMICUS bereinigt werden. Diese Datenbereinigung ist in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden in vollem Gang.

Wir bedanken uns sehr für die intensive Arbeit, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in jeder Gemeinde und die Tierärzte und Tierärztinnen leisten!

Das Ziel der Bereinigung ist eine korrekte Datenbasis in AMICUS, gestützt darauf unter anderem der Einzug der Hundeabgaben in den Gemeinden erfolgen kann.

Halter und Halterinnen der Hunde, welche am 1. April 2017 in AMICUS auf einer Gemeinde registriert sind, sind im laufenden Jahr in dieser Gemeinde grundsätzlich abgabepflichtig. Das Amt für Landwirtschaft wird die Verrechnung der *Kennzeichnungskontrolle* (§ 115 Abs. 1 Bst.c Hundegesetz) gestützt auf diese Daten durchführen: Für jeden auf der Gemeinde registrierten, abgabepflichtigen Hund wird den Gemeinden Fr. 40.-- verrechnet.

Gesetzliche Grundlagen

Parallel zur Datenbereinigung in allen Gemeinden in der Schweiz wird die eidgenössische Tierseuchenverordnung (TVS; SR 916.401) vom 27. Juni 1995 (Stand am 13. Juni 2016) hinsichtlich der Vorschriften „Kennzeichnung und Registrierung von Hunden“ (Art. 16 ff. TSV) den aktuellen Absichten im Zusammenhang mit der Datenbank angepasst.

Die Änderungsvorschläge regeln die Pflichten von Tierärzten und Hundehaltern, sowie die Erfassung der gemeldeten Adressdaten durch die zuständigen Stellen, d.h. die Gemeinden. Die Vernehmlassung läuft noch bis zum 7. Februar 2017. Details finden Sie auf der Web-Seite des Bundes*.

Nutzen der Datenbank AMICUS

Die Daten dienen den zuständigen Behörden in den Gemeinden und Kantonen dazu, einen effizienten Vollzug erfüllen zu können. Sind die Daten auf der Datenbank bereinigt und werden sie konsequent von allen Beteiligten geführt und aktualisiert, werden wir über ein gutes Instrument verfügen, um die Abgaben einzuziehen (Gemeinden) und die tierseuchenrechtlichen Vollzugsmassnahmen (Oberämter und Veterinärdienst) gezielt durchführen zu können.

* <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/rechts-und-vollzugsgrundlagen-blv/vernehmlassungen-blv.html>